

SO Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
auf den Grundstücken **Fl.-Nr. 1998 (TF)**, 1989, 1989/2, 1990 (TF),
2004 (TF), 2005, 2005/2, 2006 (TF), 2007, 2008 (TF), 2009,
2155 (TF), 2156, 2157, 2158, 2159 (TF), 2160 (TF), 2161, 2162,
2162/2, 2163, 2164/2 (TF), 2165, 2165/2 (TF) und 2181 (TF).
Glnkq. Auerbach. ud. Ofq.

Legende Bestand (Auszug)

VORH. GEPL. WALD NICHTAUFFORSTUNGS-
FLÄCHEN (Gem. Art 16 Abs.2 BayWaldG)
Nicht forstbar, aber in der
regio bestandsorten (Vogelschutz)

EROSIONSSCHUTZ /
BODENSCHUTZ

WIESE • WEIDE INTENSIV

KARTIERTE BIOTOPE
BUNDL. NATURSCHUTZ
BAYERN (980095203)

KALLOP I
(ENTSTEHUNGSGEBIETE MIT
ABFLUSSRICHTUNG)

BÄUME

GEHÖLZ

Ausgewiesener Rad-
 wanderweg
 BayWa (Mischg)

WASSERLEHRPFAD /
"SCHÖNLICKE G"
(KLEINE UND GROSSETOURN)

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BaugB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die zukünftige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BaugB mit öffentlicher Darlegung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hat in der Sitzung vom stattgefunden.
3. Die zukünftige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Balange gemäß § 4 Abs. 1 BaugB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanung in der Fassung vom bis

Verfasser des

Bürgermeister Joachim Neuß

7. Das Landratsamt Amberg-Weizsach hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 Baugesch.
8. Ausgefertigt.

.....
Bürgermeister Joachim Neuß

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächenumplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächenumplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächenumplan ist damit rechtskräftig.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

.....
Bürgermeister Joachim Neuß

Sulzbach-Rosenberg, den

Stadt Auerbach
im Parallelverfahren zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"PV-Anlage Im langen Winkel"

Oberer Marktplatz 1, 91275 Auerbach
Landkreis Amberg-Weizsach



Vorentwurf: 06.03.2024
Entwurf: 29.07.2026
Endfassung:

Hinweis: Die Änderungen zum Vorentwurf sind hervorgehoben.

NEIDL + NEIDL

bioRxiv preprint doi: <https://doi.org/10.1101/000000>; this version posted January 1, 2016. The copyright holder for this preprint (which was not certified by peer review) is the author/funder, who has granted bioRxiv a license to display the preprint in perpetuity. It is made available under aCC-BY-NC-ND 4.0 International license.

Partnerschaft mbB

DdLeistr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

**Stadt Auerbach i.d.OPf.
im Parallelverfahren zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„PV-Anlage Im langen Winkel“**

Begründung mit Umweltbericht

Stadt Auerbach i.d.OPf.

Landkreis Amberg-Weizsach

Oberer Marktplatz 1, 91275 Auerbach



Vorentwurf: 06.03.2024

Entwurf: 29.07.2026

Endfassung:

Hinweis: Die Änderungen zum Vorentwurf sind hervorgehoben.

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	4
B	DARSTELLUNG	4
C	VERFAHRENSVERMERKE	4
D	BEGRÜNDUNG	4
1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm	4
2.2	Regionalplanung	5
3.	Erfordernis und Ziele	5
4.	Räumliche Lage und Größe	6
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	6
6.	Landschaftsbild	6
7.	Standortprüfung	7
8.	Denkmalschutz	8
E	UMWELTBERICHT	9
1.	Einleitung	9
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	9
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung	9
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	10
2.1.1	Umweltmerkmale	10
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	14
2.2.1	Auswirkung auf die Schutzgüter	14
2.2.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	16
2.2.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
2.2.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	16
2.2.5	Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	17
2.2.6	Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	17
2.2.7	Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	17
2.2.8	Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht über- schritten werden	17
2.2.9	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belan- gen des Umweltschutzes	17

2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
2.3.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	18
2.3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen.....	18
2.3.3	Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung	18
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
3.	Zusätzliche Angaben.....	20
3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
3.4	Anhang / Anlagen	22

A PLANZEICHNUNG

siehe Planteil

B DARSTELLUNG

siehe Planteil

C VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planteil

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BayBO	Bayerische Bauordnung 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) .

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der westliche Bereich des Planungsgebiets als Wiese + Weide intensiv und der östliche Bereich ist als intensiv Ackerfläche dargestellt.

Südlich des Planungsgebietes ist ein Wald dargestellt. Ein Teil wird im aktuellen Geltungsbereich als Wald dargestellt, dies entspricht aber nicht der tatsächlichen Nutzung. Östlich und nördlich verlaufen Feldwege.

Als Landschaftsplanerisches Ziel ist im Bereich des Geltungsbereiches das Symbol für „Kaltluft (Entstehungsgebiete mit Abflussrichtung)“ dargestellt. Die Aufstellung der Photovoltaikanlage führt zu keiner Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten in Bezug auf die Wohnbebauung in der Umgebung.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird ein Umweltbericht beigelegt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2022 liegt die Stadt Auerbach i.d. OPf. im Allgemeinen Ländlichen Raum und im Raum mit beschränktem Handlungsbedarf-Kreisregionen, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Außerdem soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 6 – Oberpfalz Nord sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur ist das Stadtgebiet Auerbach i.d. OPf. als Ländlicher Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf, ausgewiesen. Die Stadt Auerbach i.d. OPf. selbst ist demnach ein Grundzentrum.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete:

Der Geltungsbereich befindet sich [nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes](#)

Vorranggebiete laut Regionalplan sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

3. Erfordernis und Ziele

Die Stadt Auerbach i.d. OPf. beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Fl. Nr. ~~1988 (TF)~~, 1989, 1989/2, 1990 (TF), 2004 (TF), 2005, 2005/2, 2006 (TF), 2007, 2008 (TF), 2009, 2155 (TF), 2156, 2157, 2158, 2159 (TF), 2160 (TF), 2161, 2162, 2162/2, 2163, 2164/2 (TF), 2165, 2165/2 (TF) und 2181 (TF), Gmkg. Auerbach i.d. OPf, auf einer landwirtschaftlichen Fläche südwestlich der Ortschaft Nitzlbuch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. [14,14](#) ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Erschließung

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Osten aus erschlossen. Die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über den südlich angrenzenden Flurweg.

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt südwestlich von Nitzlbuch, südlich von Auerbach i. d. Opf.



Lage der Flächen, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. ~~1988 (TF)~~, 1989, 1989/2, 1990 (TF), 2004 (TF), 2005, 2005/2, 2006 (TF), 2007, 2008 (TF), 2009, 2155 (TF), 2156, 2157, 2158, 2159 (TF), 2160 (TF), 2161, 2162, 2162/2, 2163, 2164/2 (TF), 2165, 2165/2 (TF) und 2181 (TF), Gmkg. Auerbach i.d. Opf. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 14,14 ha. Die Erschließung erfolgt von dem östlich verlaufenden Flurweg aus.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsfläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es handelt sich um Acker- und Grünlandflächen.

6. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzte Fläche. Der Geltungsbereich der Planung liegt wie die gesamte Stadt Auerbach i.d. Opf. im Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“, aber befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, oder eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die Landwirtschaftliche Nutzung sowie Waldflächen. Der höchste Punkt befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches. Von dort aus ist die Fläche nach Nordwesten geneigt.

Der Geltungsbereich wird nach Osten und Norden durch Flurwege begrenzt. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wald. An den östlichen und nördlichen Bereich grenzen, teilweise getrennt durch die genannten Flurwege, weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Gehölzbestände oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Südlich und westlich grenzen an den Geltungsbereich Waldbestände an.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände im Umfeld sind die Blickbeziehungen in Richtung umliegender Ortschaften eingeschränkt. Durch die Lage der Anlage bestehen nur bedingt Blickbeziehungen zu Nitzlbuch, diese sind aber durch bestehende Gehölze bereits unterbrochen.

Der größere Waldbestand im Süden, Nordwesten und im Westen schränkt die Sicht auf den Geltungsbereich ein. Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände sind die Blickbeziehungen in Richtung umliegender Ortschaften eingeschränkt.



Landschaftsbild - rot: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Zur Einbindung in die Landschaft werden Hecken und eine Entwicklung von Saum und Staudenfluren festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

7. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Stadtgebiet der Stadt Auerbach i.d. Opf. in der gewünschten Größenordnung von etwa 8 bis 10 Hektar aktuell nicht verfügbar. Entlang der Bahnlinie ist ebenfalls kaum Potential für Photovoltaikanlagen vorhanden, da die Flächen entlang der Bahn innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Eine Autobahn ist im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Stadtgebiet der Stadt Auerbach i.d. Opf. in der gewünschten Größenordnung von etwa 8 bis 10 Hektar aktuell nicht verfügbar. Entlang der Bahnlinie ist ebenfalls kaum Potential für Photovoltaikanlagen vorhanden, da die Flächen entlang der Bahn innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Eine Autobahn ist im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Auerbach i.d. Opf. fällt vollständig in diese Förderkulisse. Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich demnach im gesamten Gebiet der Stadt Auerbach i.d. Opf. – unter Ausschluss von Waldgebieten, Schutzgebieten sowie bestehender und geplanter Bebauung – befinden.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Stadt Auerbach i.d. Opf. erkennbar.

Die vorliegende Planung befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Die Stadt Auerbach hat 2010 eine gutachterliche Untersuchung für Konzentrationsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet Auerbach i.d. Opf. erarbeiten lassen. In diesem wurden zu-

nächst Vorauswahlflächen identifiziert. Bei diesen Vorauswahlflächen handelt es sich um Flächen, für die keine Ausschlusskriterien vorliegen sowie eine ungehinderte Sonneneinstrahlung vorhanden ist.

Inzwischen wurde die Dringlichkeit eines möglichst zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien immer deutlicher. Innerhalb der verbleibenden Konzentrationszonen stehen aktuell keine Flächen zur konkreten Umsetzung zur Verfügung.

Um den notwendigen Ausbau möglich zu machen, ist es daher erforderlich, zur Verfügung stehende Flächen zu nutzen, auch wenn sie nicht innerhalb der Konzentrationszonen liegen. Daher hat der Stadtrat Auerbach sich entschieden, für die vorliegende Fläche einen Bebauungsplan aufzustellen.

8. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.